NÜRNBERGER VERSICHERUNG

NÜRNBERGER Pensionsfonds AG

Allgemeine Hinweise zur bAV der
NÜRNBERGER Pensionsfonds AG

Allgemeine Informationen für Arbeitnehmer und Betriebsrentner

Wer sind wir?

Die NÜRNBERGER Pensionsfonds AG ist ein Pensionsfonds mit Sitz in Nürnberg. Die erforderliche Genehmigung zum Geschäftsbetrieb des Pensionsfonds haben wir in Deutschland erhalten.

Unsere Postanschrift lautet: Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg.

Wie erreichen Sie uns und wie erhalten Sie weitere Informationen?

Allgemeine Fragen zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) sowie Rückfragen zu Ihrer Versorgung können Sie telefonisch unter 0911 531–5 oder per E-Mail an ***info@nuernberger.de*** stellen.

Informationen zu Ihrem konkreten Vertrag können Sie Ihren Versorgungsunterlagen mit den dazugehörigen Bedingungen sowie Ihrer jährlichen Renteninformation entnehmen.

Wer ist die zuständige Aufsichtsbehörde?

Die NÜRNBERGER Pensionsfonds AG unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (Postfach 1253, 53002 Bonn); Telefon 0228 4108–0, Fax 0228 4108–1550, E-Mail: ***poststelle@bafin.de***.

Wo erhalten Sie Informationen zu unserer Mittelausstattung?

Unseren Jahresabschluss und den Lagebericht des vorangegangenen Geschäftsjahrs können Sie im Internet einsehen unter: ***www.bundesanzeiger.de***.

Was sind die Grundsätze unserer Anlagepolitik?

Die Erklärung zu den Grundsätzen unserer Anlagepolitik finden Sie im Internet unter: ***www.nuernberger.com/unternehmen/fakten-und-historie/***.

Dort können Sie sich auch zu der Berücksichtigung von Belangen aus den Bereichen Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung informieren.

Weiterführende Informationen, mit denen wir unseren nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten nach der EU-Verordnung 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) nachkommen, finden Sie unter: ***www.nuernberger.com/verantwortung/transparenzverordnung/***.

Wie sind die Anwartschaften oder Renten geschützt?

- **Schutz bei Insolvenz des Arbeitgebers**

  Für die Durchführung der bAV über einen Pensionsfonds sieht das Betriebsrentenrecht einen gesetzlichen Schutz des Versorgungskapitals im Fall einer Insolvenz des Arbeitgebers vor. Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung ist der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG).

- **Schutz durch Arbeitgeberhaftung in der bAV**

  Nach dem Betriebsrentengesetz hat der Arbeitgeber für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen einzustehen, wenn die Leistungen des Pensionsfonds hinter der arbeitsrechtlichen Zusage zurückbleiben. Wird eine bestehende Pensionszusage auf die NÜRNBERGER Pensionsfonds AG ausgelagert, regeln die Vertragsgrundlagen eine entsprechende Nachschusspflicht des Arbeitgebers.

(!) Falls Ihrer Versorgung der Pensionsplan B zugrunde liegt, beachten Sie bitte folgenden Hinweis:
Sofern Sie das Versorgungsverhältnis nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortführen, besteht für die daraus resultierenden Leistungen regelmäßig kein Schutz in Form der Arbeitgeberhaftung oder der gesetzlichen Insolvenzsicherung über den PSVaG.

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.

Was können Sie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ihrer Anwartschaft tun?

Möglichkeiten im Rahmen des Pensionsplans B

Im Rahmen des Pensionsplans B wird Ihre Versorgung über die NÜRNBERGER Pensionsfonds AG auf Basis einer laufenden Beitragszahlung im Rahmen des § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz durchgeführt. Wenn Ihre Anwartschaft zum Zeitpunkt des vorzeitigen Ausscheidens unverfallbar ist, bestehen folgende Möglichkeiten der Fortführung bei einem neuen Arbeitgeber:

Soweit der alte und der neue Arbeitgeber und Sie sich einig sind, kann der Vertrag vom neuen Arbeitgeber übernommen werden. Der neue Arbeitgeber verpflichtet sich dabei, die Versorgungszusage mit unverändertem Leistungsinhalt zu übernehmen. Er tritt damit vollumfänglich in die Rechte und Pflichten aus der Versorgungsverpflichtung ein.

Alternativ ist bei Einvernehmen aller Beteiligten auch die Übertragung des Übertragungswerts in das Versorgungssystem des neuen Arbeitgebers möglich. Dabei wird nicht der Vertrag an sich mitgenommen, sondern eine wertgleiche Zusage auf Basis der bisher erworbenen unverfallbaren Anwartschaft erteilt. Gesetzlich haben Sie innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Versorgungszusagen, die ab dem 01.01.2005 begründet wurden, einen Anspruch auf die Übertragung des Übertragungswerts auf Ihren neuen Arbeitgeber. Sie benötigen hierzu also nicht das Einverständnis Ihres neuen oder alten Arbeitgebers.

Möglichkeiten im Rahmen der Pensionspläne L, L1 und L2

Wenn Ihrer Versorgung über die NÜRNBERGER Pensionsfonds AG die Auslagerung einer Pensionsverpflichtung im Rahmen des § 3 Nr. 66 Einkommensteuergesetz zugrunde liegt, kann bei einem Arbeitgeberwechsel vereinbart werden, dass der bestehende Versorgungsvertrag auf den neuen Arbeitgeber übergeht.